



BESCHLUSS

VOM 07. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668
BESCHLUSS-NR. 2024-245
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**
00.00 Gemeinderecht
00.00.01 Erlasse der Stadt
00.00.01.03 Reglemente

BETRIFFT **Teilrevision Organisationsreglement 2024;
Antrag zur Genehmigung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtparlamentes**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Erlasse zur Behördenorganisation werden durch den Stadtrat einmal pro Amtsdauer überprüft. Beim Organisationsreglement hat diese Überprüfung zu untergeordneten begrifflichen Anpassungen und geringfügigen Verschiebungen von Zuständigkeiten unter den Ressorts geführt. Die bedeutendsten Veränderungen der Verantwortlichkeiten stellen die Überführung der Lohnbuchhaltung vom Ressort Finanzen ins Ressort Präsidiales sowie die Übergabe des Aufgabengebietes des öffentlichen Verkehrs vom Ressort Finanzen ins Ressort Tiefbau dar.

Die einheitlicheren Vorgaben des Kantons im Bürgerrechtswesen führen dazu, dass für die Gemeinden nur noch ein sehr begrenzter Handlungsspielraum in Einbürgerungsverfahren verbleibt. Aufgrund der revidierten Bestimmungen des Kantons zum Bürgerrechtswesen rechtfertigt es sich nicht mehr, einen dreiköpfigen Bürgerrechtsausschuss des Stadtrates aufrecht zu erhalten. Auf diesen Ausschuss soll deshalb künftig verzichtet werden. Die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes verbleibt weiterhin beim Gesamtstadtrat.

Neu im Organisationsreglement aufgeführt ist der Kulturbeirat. Dessen Einsetzung ist im städtischen Kulturkonzept 2022 vorgesehen und wurde durch den Stadtrat erstmals mit Beschluss vom 20. Juni 2024 für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt. Aktuell setzt sich der Kulturbeirat aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und drei Fachpersonen zusammen.

Für den Erlass und die Anpassungen des Organisationsreglementes ist der Stadtrat zuständig. Er hat solche Beschlüsse vom Stadtparlament genehmigen zu lassen.



BESCHLUSS

VOM 07. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668

BESCHLUSS-NR. 2024-245

AUSGANGSLAGE

Mit dem Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02) werden die in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) grundlegend festgelegten Bestimmungen nach Bedarf konkretisiert und verfeinert. Das geltende Organisationsreglement ist nach einer Totalrevision seit dem 1. Juli 2018 in Kraft. In den Jahren 2019 und 2021 erfolgte je eine Teilrevision des Reglementes (Anpassungen Stadtentwicklungskommission / Stadtplanungskommission, Offenlegung Interessenbindung von Behördenmitgliedern und Einsetzung Wirtschaftsbeirat).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 das Organisationsreglement teilrevidiert (SRB-Nr. 2024-231). Das angepasste Reglement wird dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreitet.

TEILREVISION 2025

Die Erlasse zur Behördenorganisation werden einmal pro Amtsdauer überprüft. Beim Organisationsreglement hat diese Überprüfung zu untergeordneten begrifflichen Anpassungen und geringfügigen Verschiebungen von Zuständigkeiten unter den Ressorts geführt. Die bedeutendsten Veränderungen der Verantwortlichkeiten stellen die Überführung der Lohnbuchhaltung vom Ressort Finanzen ins Ressort Präsidiales sowie die Übergabe des Aufgabengebietes des öffentlichen Verkehrs vom Ressort Finanzen ins Ressort Tiefbau dar. Beide Anpassungen erfolgten mit dem Ziel, Schnittstellen zu reduzieren und verwandte Tätigkeiten zusammenzuführen. Diese Änderungen bilden die aktuelle Praxis ab.

AUFLÖSUNG BÜRGERRECHTSAUSSCHUSS

Gemäss § 18 des Organisationsreglementes bildet der Stadtrat aus seinem Kreis einen Bürgerrechtsausschuss unter dem Vorsitz der/des Stadträtin/Stadtrates Ressort Sicherheit sowie unter Einsitznahme von zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Diesem kommt die Aufgabe zu, Bürgerrechtsgeschäfte zu Handen des Stadtrates vorzubereiten.

Die Zürcher Stimmberechtigten haben im Mai 2022 das kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG; LS 141.1) angenommen. Damit wurden die neuen Vorgaben des Bundes über die Voraussetzungen für eine Einbürgerung ergänzt und konkretisiert. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Kanton Zürich. Mit der revidierten kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV; LS 141.11) regelte der Regierungsrat die Details des Verfahrens. Die neuen Vorschriften sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Die einheitlicheren Vorgaben des Kantons führen dazu, dass für die Gemeinden nur noch ein sehr begrenzter Handlungsspielraum in Einbürgerungsverfahren verbleibt. Ein Grossteil der Beschlüsse des Stadtrates in diesem Bereich sind als Verwaltungsakt zu bezeichnen. Aufgrund der revidierten Bestimmungen des Kantons zum Bürgerrechtswesen rechtfertigt es sich nicht mehr, einen Bürgerrechtsausschuss aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung in § 18 des Organisationsreglementes kann ersatzlos gestrichen werden. Die Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verbleibt gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.00.00) weiterhin beim Gesamtstadtrat. Die Antragstellung erfolgt durch die/den Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit.



BESCHLUSS

VOM 07. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668

BESCHLUSS-NR. 2024-245

KULTURBEIRAT

Neu im Organisationsreglement aufgeführt ist im § 24b der Kulturbeirat. Dessen Einsetzung ist im städtischen Kulturkonzept 2022 vorgesehen und wurde durch den Stadtrat erstmals mit Beschluss vom 20. Juni 2024 für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt (SRB-Nr. 2024-128). Er setzt sich momentan nebst dem Stadtpräsidenten (Vorsitz) aus der Stadträtin Ressort Hochbau sowie drei externen Fachpersonen zusammen. Aufgaben des Gremiums bilden die Evaluierung des kulturellen Angebotes, die Weiterentwicklung des Kulturkonzepts und das Bewerten von Fördergesuchen. Der Kulturbeirat soll zudem als «Sounding-Board» und Inputgeber für Anliegen oder Entwicklungen dienen, die gegebenenfalls aufzugreifen und weiterzuverfolgen sind.

Die drei Fachpersonen im Kulturbeirat werden gemäss den Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden (IE 100.01.04; VZB EntschVO) entschädigt. Dafür ist mit jährlichen Aufwendungen von rund Fr. 2'000.- zu rechnen.

ZUSTÄNDIGKEIT

Gemäss Art. 29 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat das Organisationsreglement. Er hat dieses nach Art. 20 Ziff. 12 der Gemeindeordnung nachträglich vom Stadtparlament genehmigen zu lassen.

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Stadtparlamentes werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA	AKTEN KOMMISSION
1	Teilrevidiertes Organisationsreglement	24.10.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	SRB-Nr. 2024-231 über die Genehmigung des teilrevidierten Organisationsreglementes	24.10.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



BESCHLUSS

VOM 07. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668

BESCHLUSS-NR. 2024-245

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Dem Stadtparlament wird beantragt:
 1. Das durch den Stadtrat am 24. Oktober 2024 erlassene, teilrevidierte Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02) wird genehmigt und per Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft gesetzt.
 2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales
 - b. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtpräsident Marco Nuzzi bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
 - b. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 11.11.2024